

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Laubscher Präzision AG (nachfolgend Lieferant genannt), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise

4.1 Alle Preise sind Nettopreise in Schweizer Franken und beziehen sich auf eine Lieferung ab Werk (gemäss Incoterm 2010, ex work), Verpackung, Transport, Versicherung und allfällige Mehrwertsteuern werden separat fakturiert.

4.2 Preisanpassungen aufgrund veränderten, für die Preisbildung massgebenden Kostenfaktoren und Verhältnisse (insbesondere Lohnansätze, Materialpreise, Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle etc.) bleiben vorbehalten.

4.3 Eine Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 6.2 genannten Gründe verlängert wird, die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsdatum.

5.2 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen sind speziell zu vereinbaren.

5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlung gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Lieferfrist und Liefermenge

7.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Zu solchen Hindernissen zählen Vorkommnisse höherer Gewalt wie Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse, wie auch eine verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und der Ausfall von wichtigen Werkstücken;

c) wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn der Besteller die Zahlungsfristen nicht einhält.

7.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

7.4 Abrufbestellungen müssen so abgerufen werden, dass die letzte Lieferung spätestens 12 Monate ab erster Lieferung vollzogen werden kann. Nach diesem Datum werden Lagerspesen und Zinsen verrechnet.

7.5 Die bestellte Menge wird mit der branchenüblichen Toleranz von +/-10% ausgeliefert.

8. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller ohne Kosten für den Lieferanten an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Werkzeuge

Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, bleiben ausschließliches Eigentum des Lieferanten. Durch Zeichnungsänderungen bedingte Werkzeugkosten fallen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Falls keine neue Bestellung innerhalb von fünf Jahren mehr erteilt wird, können Werkzeuge und Einrichtungen vernichtet werden.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen vor dem Versand gemäss internen Richtlinien prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 7 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte während einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Erhalt der Lieferung frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und die Spezifikationen erfüllen. Spezifikationen sind nur jene Daten, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

13.2 Allfällige Mängel hat der Besteller innert 7 Tagen nach Empfang der Lieferung detailliert und unter Beilage von Belegmustern schriftlich anzubringen.

13.3 Fehlerhafte Teile sind dem Lieferanten im Zustand der Anlieferung, in der Originalverpackung mit der dazugehörigen Box-Label Information (d.h. Kundennummer, Betriebsauftrag, Materialcharge, Maschinennummer und Fertigungslos) zurückzusenden. Der Lieferant leistet dafür - Berechtigung der Reklamation vorausgesetzt - entweder kostenlosen Ersatz oder Gutschrift.

13.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

14. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden oder weitere indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

15. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen, welche ihnen durch die vertragliche Zusammenarbeit zugehen, vertraulich. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Ausgabe Mai 2018